

Bericht über die Leistungen des Standes Thurgau, hinsichtlich des Wehrwesens, im Jahr 1841

Autor(en): **Rogg, C.F. / Danner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **9 (1842)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Heuspinnen und Aufwinden braucht viel Zeit; es geht dabei viel Futter verloren; der Trainsoldat hat bei den Packsatteln 2 Fouragierstricke nöthig; wenn die Pferde durch den Sattel gedrückt werden, können die Wunden nicht beim Gebrauch als Handpferd geheilt werden, weil der Packsattel die Heilung nicht zuläßt; der Packsattel selbst verzögert das Anschirren der Pferde.

Es ist daher wünschenswerth, daß alles Ueberflüssige abgeschafft werde, nicht sowohl um Geld als um Zeit zu ersparen beim Anschirren, wodurch die Artillerie viel mobiler wird; denn die Beweglichkeit besteht nicht nur darin, schnell zu fahren, sondern auch schnell zum fahren bereit zu sein.

Bericht über die Leistungen des Standes Thurgau, hinsichtlich des Wehrwesens, im Jahr 1841.

Gemäß der bei der Versammlung des eidgenössischen Offiziersvereins zu Rapperschweil im Jahr 1839 getroffenen Schlußnahme findet sich die Sektion des Kantons Thurgau veranlaßt, über den Zustand ihres einheimischen Wehrwesens neuerdings Bericht zu erstatten, und zwar bezieht sich dieser auf die militärischen Leistungen während des Jahres 1841. An die Spitze derselben glauben wir mit Recht die durchgreifende Reorganisation, welche durch das vom Großen Rath unterm 19. Juni 1841 erlassene Gesetz in unserm Wehrwesen Statt gefunden hat, stellen zu können.

Es bietet nämlich jenes Gesetz vor dem früher bestandenen drei Hauptvorzüge dar:

1) Denjenigen, der die Mannschaft um 1 Jahr später, demnach mit zurückgekehrtem 19. Altersjahr wehrpflichtig, und im 21. Altersjahr kontingentpflichtig macht;

2) Denjenigen einer größeren Erleichterung des Waffendienstes für die unvermögli- che Klasse unserer Wehrpflichtigen;

3) Denjenigen der Einführung einer zweckmäßigen Kontrolle über die Dienstverrichtungen der Militärs aller Waffengattungen und über die untern Militärbeamten.

Zu Begründung dieser unserer Ansicht bemerken wir kurz Folgendes:

1. In dieser Abweichung von den frühern Bestimmungen sind zwei wesentliche Momente gewonnen, einmal, daß ein weit kräftigerer Schlag von Leuten gewonnen wird, was namentlich durch die gesetzliche Bestimmung unterstützt ist, daß kein Mann unter 5 Fuß Größe haben darf, welcher ins Kontingent eingetheilt wird; und zweitens, daß die Truppen an moralischer, innerer Festigkeit, Kraft und Selbstständigkeit gewinnen müssen.

2. Bei dem im Thurgau eingeführten sogenannten Magazinirungssystem hatte unser Wehrmann bisan- hin nicht nur fast alle Equipementsstücke und Waffen, welche er für den Kantondienst gebrauchte, aus seiner Privatkasse anzuschaffen, sondern es mußte von Jägern und Scharfschützen selbst die für ihre Schießübungen erforderliche Munition aus eigenen Mitteln bestritten werden. Daher kam es denn auch, daß, während der Unvermögli- che, und wenn derselbe nicht zahlen konnte, dessen Gemeinde durch die Kosten der militärischen Ausrüstung bedrückt wurde, unsere Staatskasse gegenüber denjenigen aller übrigen Kantone unverhältnißmäßig

geringe Auslagen für das Militärwesen verwendete. Obwohl nun unserer gesetzgebenden Behörde im Allgemeinen das Prädikat einer sehr haushälterischen gegeben werden darf, und Gesetzesvorschläge, welche eine Vermehrung der Staatsausgaben erzwängen, beinahe jederzeit heftige Anfeindungen erleiden, so fand doch das Bedürfnis, die Lasten des Wehrdienstpflichtigen zu erleichtern, unbedingte Anerkennung, und es dekretierte daher der Große Rath, nebst den früher schon gegebenen Begünstigungen:

- a) die unentgeltliche Ablieferung der Kapute an die Kontingentsunteroffiziere der Infanterie und der Scharfschützen für die Dauer ihrer Anstellung als solche;
- b) die Abgabe der Kapute der Fußwaffen und der Reitermäntel der Trainsoldaten aus dem Zeughaus gegen Erstattung von der Hälfte des Kostenbetrags;
- c) die Abreichung des, Behufs der Schießübungen, erforderlichen Pulvers und Bleis aus dem Munitionsmagazin des Kantons;
- d) die Ermächtigung der Militärbehörde zu jährlicher erhöhter Verwendung einer Summe von Frk. 350 auf Ehrengaben und Prämien.

Hiebei wurde noch die Besoldung des Oberinstruktors der Infanterie bedeutend erhöht, und die Besteuerung der nicht zum Waffendienst berufenen Mannschaft dagegen zum Theil ermäßigt.

Ungeachtet der bedeutenden Modifikation, welche sonach das in Militärsachen bisher beobachtete Sparsystem erlitten hat, betragen diejenigen Zuschüsse, welche Behufs der Bestreitung unserer militärischen Bedürfnisse mit Inbegriff der Anschaffung des erforderlichen Materials alljährlich aus der Staatskasse gemacht werden müssen, im Durchschnitt lediglich 10,000 Frk. bis höchstens 12,000 Frk.

3. Den angestregten Bemühungen und Verwendungen des Offizierskorps, und mehrerer angesehenen waffenkundiger Männer, ist es zwar nicht gelungen, die Bestellung eines permanenten Milizinspektors für unsern Kanton im Großen Rath zu erzielen, jedoch wurde soviel erreicht, daß der Oberinstruktor, wie es im Projekte des Kleinen Rathes lag, und bisher größtentheils Statt fand, die Funktionen eines instruirenden und inspizierenden militärischen Oberbeamten nicht ferner in sich vereinigt. Unsere Militärbehörde hat daher entweder Mitglieder aus ihrer Mitte oder Stabs-offiziere zu bezeichnen, von denen der eine über den gesetzlichen Bestand der Korps, über Handhabung der vorgeschriebenen Ordnung in Ansehung der persönlichen Bewaffung und Ausrüstung der Wehrpflichtigen und über den Gang und Erfolg des Unterrichts beachten, und die daher erforderlichen Inspektionen vornimmt; der andere dagegen das ganze Kontrol- und Steuerwesen und die Anschaffung des Kriegsmaterials, das Zeughaus, beaufsichtigt. Durch die dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen wird wenigstens annähernd dasjenige erreicht, was in andern Kantonen die Milizinspektoren zu leisten haben.

Indem wir nun auf die militärischen Uebungen während des Jahres 1841 übergehen, berichten wir in dieser Beziehung Folgendes:

Ueber die innere Organisation unserer Militärquartiere, Sektionen und die Unterrichtsweise der Kadres und der Mannschaft nach ihrer Klasseneintheilung haben wir in unsern beiden Rapporten von 1839 und 1840 die nöthigen Aufschlüsse gegeben, so daß eine einfache Darstellung der militärischen Berrichtungen der verschiedenen Klassen verständlich sein wird.

Wenn nun auch bei der kurzen Dienstzeit, die namentlich für die zum Marschkontingent eingetheilte Mannschaft durch das Gesetz eingeräumt ist, es immerhin ein Gebot

der Nothwendigkeit bleibt, die verschiedenen Manövers der Platoon- und Bataillonschule und die Prinzipien des Feldwachtendienstes möglichst pünktlich einzuüben, um die Leute im nothwendigen gründlichen Wissen zu konsolidiren und sie dadurch zum praktischen Gebrauch zu befähigen, so war dennoch, so weit dieß neben einer gründlichen Instruktion zulässig war, dieses Jahr hauptsächlich das Augenmerk auf praktische Anwendung gerichtet, und zu dem Ende bei den Uebungen diejenigen Manövers bei allen Bataillonen gleich gewählt, die Offizieren und Soldaten einen Begriff von ihrer Wirksamkeit haben geben können.

Die Pflichterfüllung der Mannschaft aller Waffengattungen lieferte ein sehr erfreuliches Resultat, welches sich mit dem im vorigen Jahr speziell aufgeführten Ergebnis ganz gleich stellt, und sich sonach die gesetzlich unentschuldigsten Versäumnisse auf wenige Tage beschränkten. Ein Beweis, daß die Mannschaft aus freien Stücken und innerer Ueberzeugung von der ehrenvollen Stellung des schweizerischen Wehrmannes und seiner dießfälligen moralischen Verpflichtungen gegen das Vaterland freudig und willig den Dienst leistete.

Ein einziges für die Zukunft bedenkliches Ereigniß, auf den Fall, daß dasselbe eingreifender werden möchte, nicht nur bei uns sondern auch in dem übrigen schweizerischen Vaterland, ist die Dienstverweigerung der der Sekte der sogenannten „Neugläubigen“ angehörenden Wehrpflichtigen. Wir zählen glücklicher Weise seit mehreren Jahren nur wenige, letztes Jahr nur 3 Mann, gegen welche alle angewandten Mittel, Belehrungen, Drohungen, wirkliche und zwar harte Strafen gänzlich fruchtlos geblieben sind. Es darf dieser Gegenstand um so mehr einer ernsten Würdigung unterlegt werden, als derselbe in doppelter Rücksicht für den Wehrstand von wesentlichen Folgen ist, und zwar:

einerseits, da es nicht rathsam ist, daß solche, entweder

pflichtvergessene, oder durch falsche religiöse Begriffe verirrte Menschen in Reihe und Glied aufgenommen werden, und im wirklichen Falle der Noth die Waffen nicht gebrauchen oder ganz von sich werfen würden, und dadurch ganze Truppenabtheilungen ihrem Untergange zuführen könnten;

andererseits, ist sehr schwer auf dem Wege der Gesetzgebung ein billiges Aequivalent zu finden, das die persönliche Pflichterfüllung des schweizerischen Wehrmannes aufwiegt und grundsätzlich ein gerechtes Verhältniß ihm gegenüber bildet.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir über zu den einzelnen Waffengattungen:

A. Train.

Dieser hatte gesetzlich keine Hauptübung, sondern nur einzelne Tage Inspektionen über Equipement &c.

B. Kavallerie.

Dieses Korps hatte die gesetzlich vorgeschriebene acht-tägige Übung, und ihr vorangehend den eben sehr spärlich zugemessenen Rekrutenunterricht von 4 Tagen. Sieht man die beinahe durchgehends aus sehr schönen und bildungsfähigen, gutgewillten Leuten zusammengesetzte Truppe, so wird man unwillkürlich von einem wahren Bedauern ergriffen, beobachten zu müssen, wie sehr dieselbe aller gründlichen Instruktion über die wesentlichsten Theile ihres Dienstzweiges entbehre, was namentlich von der sehr kurzen Dienst- und insbesondere Unterrichtszeit herrührt. Wenn es in dieser Beziehung in einzelnen andern Kantonen, in welchen mehr Opfer für diese Truppe gebracht werden, besser stehen mag, so ist doch immerhin sehr zu bezweifeln, ob auch daselbst den großen Forderungen, die an die Kavallerie sollten gestellt werden können, wenn sie ihre Stellung im Heere einnehmen und ausfüllen soll, entsprochen werde, und darum darf mit Recht bedauert werden, daß die Versuche der

eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde zur Centralisirung des Rekrutenunterrichts an dem Eigenwillen mehrerer Kantone entweder scheiterten oder doch nicht mit der der Sache angemessenen Bereitwilligkeit aufgenommen worden sind.

Die Uebung selbst, so weit die Forderungen vernünftiger Weise gestellt werden konnten, fiel befriedigend aus, und hatte praktischen Werth für die ganze Truppe namentlich darum, weil Gelegenheit geboten war dieselbe mit einem ebenfalls im Dienste stehenden Infanteriebataillon in Verbindung zu setzen und gemeinsam die Feuere exercitien zu exequiren.

Einen sehr üblen Einfluß übte auf den Pferdebestand der von allen Oberbehörden der Schweiz so rücksichtslos gestattete Pferdeauffkauf der Franzosen, denn nicht nur alle guten sondern auch alle schon länger im Dienste gestandenen Kavalleriepferde wurden veräußert, und dieselben so mit schwächeren und jedenfalls ganz rohen Pferden remontirt.

C. Scharfschützen.

Die Uebungen dieser Waffengattung theilten sich auch dieses Jahr in zwei besondere Zweige, nämlich: Schießübungen auf bestimmte und unbestimmte Distanzen und die Korpsübung.

Beide Uebungen haben bewiesen, daß mit den immer mehr ansteigenden Forderungen an die Heere in Beziehung auf ihre intellektuelle Ausbildung, auch immerhin der hohe Werth dieser Waffe für unser Vaterland eingesehen werde, und zwar selbst von den dieser Waffe angehörenden, untergeordneten Wehrpflichtigen. Diese Einsicht beurkundet sich entschieden durch die beiden Umstände, daß eine sehr gute Bewaffnung und die Lust zum Schießen, verbunden mit Anwendung einfacherer künstlicher Schützenmittel täglich mehr zunimmt, namentlich das Vertrauen auf den Stutzer, um ihn auf größere Distanzen zu gebrauchen, wo die übrigen Kleinwaffen nicht mehr ausreichen, guten Grund gefaßt hat.

Mit Bezug auf die Schießübungen fassen wir uns kurz, indem wir bemerken, daß auch bei denselben auf strenge militärische Ordnung und Zucht gehalten werde, und lassen um einen Maasstab von deren Wirkung zu geben, die Schützenresultate einiger Schützenabtheilungen folgen:

Die Schützenabtheilung Bischoffszell, 10 Mann stark, schoß in 6 Schießtagen, jeden Tag zu 12 Schüssen, zwar 2 Schießtage auf 600' und 4 Tage auf 800' Distanzen, 708 Schüsse, davon 281 Treffer, womit getroffen wurden: 13 Vierer, 58 Dreier, 105 Zweier und 95 Einer.

Die Schießabtheilung Neufirch mit 19 Mann, Distanz wie oben. 1344 Schüsse, davon 399 Treffer, womit getroffen wurden: 3 Fünfer, 6 Vierer, 50 Dreier, 116 Zweier, 224 Einer.

Weinfeldten, 14 Schützen, 1008 Schüsse, davon 461 Treffer, wovon 1 Fünfer, 5 Vierer, 62 Dreier, 155 Zweier und 237 Einer.

Zur Erklärung dieser Angaben folgt in Beilage die gesetzlich vorgeschriebene Scheibendimension.

Stellt man nun in Rücksicht, daß diese Angaben auf einer durchschnittlichen Berechnung aller gefallenen Schüsse, von jungen Rekruten und ältern Schützen beruhen, und daß die Distanz von 800' eine bis jetzt ungewöhnliche ist, so darf man gewiß mit dem Ergebnis für einmal zufrieden sein, denn es ließen sich viele ältere Schützen aufführen, die die Gesamtzahl ihrer 72' Schüsse trafen und durchschnittlich wenigstens mit jedem Schuß 2 \square schossen, so daß mit jedem derselben ein Feind dienstunfähig gemacht oder getödtet worden wäre.

Bei der Korpsübung wurde neben der taktischen Einübung der Truppe in der Soldaten- oder Platoonsschule, Kettenmanövern und Feldwachtdienst, ein namentliches Augenmerk auf das Distanzschützen in allen möglichen Terrainlagen, und Schießen auf ganz unbekannte Distanzen, bergan,

bergab, im Avanciren und im Retiriren, stehenden Fußes und im Marschieren gelegt, und hiebei auch die oben bezeichneten Scheiben benutzt. Das Resultat war nicht unerfreulich, denn es stellte sich das durchschnittliche Verhältniß der Schüsse zu den Treffern heraus wie 1 à 3 bis 4.

Die bei dieser Übung eingetretene schlechte Witterung (heftige Regengüsse) ließ uns eine Erfahrung machen, die die vorausgesetzte glänzende Wirkung der Perkussionszündung etwas in Schatten stellt; denn ungeachtet die Gewehre alle sehr gut, meistens nach den neuesten Vorschriften konstruirt sind, wurden dennoch von 6 Gewehren 5 derselben momentan unbrauchbar, indem die Nässe dermassen in die Pistons und Kamme eindrang, daß mit allen angewandten Mitteln nicht nachgeholfen werden konnte. Eine Belehrung, die beweist daß auch beim Perkussionsgewehre die größte Sorgfalt angewendet werden muß, wenn dasselbe durch die Einflüsse der Witterung nicht unbrauchbar gemacht werden soll. Und diese Sorgfalt wird namentlich darin bestehen, daß der Mann mit einem hermetisch schließenden Gewehrpfropfen versehen seie, und beim Laden alle möglichen Vortheile durch schnelles Senken des Gewehres, Berdecken des Schlosses *re.* anwenden muß. Wie wird es aber unter ähnlichen Verhältnissen dem Infanteriegewehr, welches nicht anders als (im Arm) aufrecht getragen werden kann, und bei welchem nicht dieselben Vortheile im Laden benutzt werden können, ergehen? — !

D. Infanterie.

Die Fächer, die bei den Bataillonsübungen durchgenommen wurden, beschlugen gleichmäßig wie frühere Jahre, Soldaten-, Platoon- und Bataillonsschule, nur daß aus letzterer Manövrès gewählt worden, die früher nicht gemacht wurden, damit in einer gehörigen Reihenfolge nach und nach die ganze Bataillonsschule eingeübt werde; — dann Feldwachtdienst,

und mit sämmtlichen Kompagnien die Jäger-Manövers, wobei die Signale mit den Trommeln gegeben wurden.

Wie schon früher angedeutet worden, wurde bei einem Bataillon die Kavallerie beigezogen, um auch der Infanterie einen Begriff von Kavalleriechargen und deren Schnelligkeit zu geben.

E. Theoretischer Unterricht für Offiziere und Unteroffiziere.

Dieser bestund während 4 Tagen, im Winter und Frühling, beschlug namentlich Feldwachtdienst, Platoonsschule und Komptabilität, welche den verschiedenen Graden nach Maßgabe ihrer dießfälligen Pflichten noch besonders gegeben wurde.

F. Kadettenschule.

Derselben wohnten 15 Kadetten bei, welche sich meistens als tüchtige junge Männer herausstellten, von denen Gutes zu erwarten ist. Da dieselbe alle Fächer beschlägt, so läßt sich hierüber weiteres nichts berichten.

Hiermit schließen wir unsern Bericht.

Für den thurgauischen Militärverein,

der Präsident:

C. F. Nogg,

Oberstlieutenant.

Der Aktuar, für denselben, der Quästor:

Danner,

Quartiermeister.

(Schluß folgt.)